OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652820/2/KH

Datum:
Linz, 29. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M C, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. April 2023, GZ: BHWLVerk-2023-87358/6-Al, betreffend eine Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass im Spruch die Wortfolge „wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung," gestrichen wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18. April 2023, GZ: BHWLVerk-2023-87358/6-Al, entzog die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) M C (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B „wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, bis zur Befolgung der im Bescheid vom 13.03.2023 getroffenen Anordnungen“.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Bf mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 13. März 2023 aufgefordert wurde, eine psychiatrische Stellungnahme aufgrund des durch die Haaranalyse vom 6. März 2023 nachgewiesenen Alkohol-Rückfalls binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beizubringen, was nicht erfolgt sei.

2. In seiner binnen offener Frist gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er mehrere Jahre bezüglich Alkohols überwacht worden sei und seine Tests immer in Ordnung gewesen seien, weshalb er sich nicht erklären könne, warum die letzte Haaranalyse positiv sei. Er sei davor mehrere Monate im Krankenstand gewesen und habe Medikamente nehmen müssen, wobei er vom 20. Dezember 2022 bis 10. Jänner 2023 im Krankenhaus gewesen sei. Beim Termin zur Haaranalyse habe er Rezepte vorgelegt und könne, wenn nötig, auch Befunde nachreichen. Um seine Abstinenz zu beweisen, sei er bereit, eine unangemeldete Leberwerteuntersuchung sowie eine ETG Harnprobe abzugeben.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Lenkberechtigung des Bf wurde zuletzt aufgrund einer Alkoholabhängigkeit mit Bescheid vom 3. April 2020, GZ: 80067/2020, bis einschließlich 4. Mai 2023 befristet und ihm die Durchführung von Haaranalysen auf Alkohol in sechsmonatigen Abständen aufgetragen.

In der Analyse der am 14. Februar 2023 abgenommenen Haarprobe fand sich eine Konzentration an EtG in Höhe von 16 pg/mg. Nach einer am 14. Februar 2023 durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung teilte der Sanitätsdienst der belangten Behörde der Verkehrsabteilung mit, dass durch die Haaranalyse vom

6. März 2023 ein Rückfall nachgewiesen worden und zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme erforderlich sei.

In der Folge wurde der Bf mit Bescheid vom 13. März 2023, GZ: BHWLVerk-2023-87358/2-Al, aufgefordert, gemäß § 24 Abs 4 FSG innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides eine psychiatrische Stellungnahme aufgrund des durch die Haaranalyse vom 6. März 2023 nachgewiesenen Alkohol-Rückfalls beizubringen, wobei die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen wurde.
Der Bescheid enthielt folgenden Hinweis: „*Falls Sie sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Befunde vorlegen bzw. wenn bis dahin kann kein Gutachten über Ihre gesundheitliche Eignung erstellt werden kann, ist Ihnen eine allfällige Lenkberechtigung bis zum Vorliegen des Gutachtens über Ihre gesundheitliche Eignung zu entziehen.*“
Der Bescheid wurde dem Bf durch Hinterlegung zugestellt, wobei die Abholfrist am 16. März 2023 begann. Die Frist zur Vorlage der psychiatrischen Stellungnahme endete somit am 13. April 2023.

Der Bf erhob kein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid und legte der belangten Behörde keine psychiatrische Stellungnahme vor.

In der Folge erging der verfahrensgegenständlich angefochtene Bescheid.

III. Beweiswürdigung:

Die belangte Behörde hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in der mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Aus diesem ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei.

Die für das vorliegende Beschwerdeverfahren wesentlichen Sachverhaltsfragen sind durch öffentliche Urkunden (Bescheid vom 13. März 2023, Rückschein) nachgewiesen und wurden vom Bf nicht bestritten.

Auf die Frage des tatsächlichen Vorliegens einer fehlenden gesundheitlichen Eignung - darauf stützt sich die Beschwerde - kommt es beim sog. Formalentzug nicht an.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) lautet wie folgt:

„§ 24. (4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. März 2023, GZ: BHWLVerk-2023-87358/2-Al, wurde der Bf aufgefordert, gemäß § 24 Abs. 4 FSG innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Der Bescheid wurde durch Hinterlegung am 16. März 2023 zugestellt, der Bf erhob dagegen kein Rechtsmittel, wobei die aufschiebende Wirkung des Bescheides ausgeschlossen worden war. Der Bf legte der belangten Behörde binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides (somit bis 13. April 2023) keine psychiatrische Stellungnahme vor.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn der Besitzer derselben innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, keine Folge leistet, die Lenkberechtigung bis zur Befolgung einer Anordnung zu entziehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Erlassung eines Bescheides nach § 24 Abs 4 letzter Satz FSG um eine Entziehung sui generis (sog. Formalentziehung). (VwGH 20. April 2004, 2004/11/0015; 28. Juni 2005, 2005/11/0052; 20. Oktober 2005, 2005/11/0158)

Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß dem letzten Satz setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheides voraus. Vor einer Entziehung der LB nach dieser Gesetzesstelle ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der in diesem Bescheid gesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheides kann jedoch im

Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden. [*Grundtner/Pürstl*, FSG[6], § 24 E 89 mwN]

Somit ist nicht ausschlaggebend, ob der Bf zum Zeitpunkt der Entziehung seiner Lenkberechtigung tatsächlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet war oder nicht, sondern alleine darauf, dass ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG erlassen wurde und in Rechtskraft erwachsen ist. Sind diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, ist die Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 4 FSG unabhängig von der Frage der tatsächlichen gesundheitlichen (Nicht-)Eignung solange zu entziehen, bis der Betroffene der Aufforderung nachkommt.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt ist der Aufforderungsbescheid vom 13. März 2023, GZ: BHWLVerk-2023-87358/2-Al, in Rechtskraft erwachsen und hat der Bf die ihm aufgetragene psychiatrische Stellungnahme nicht binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides vorgelegt, weshalb eine Formalentziehung seiner Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 4 FSG gerechtfertigt war. Im gegenständlichen Verfahren sind inhaltliche Vorbringen des Bf betreffend seine gesundheitliche Eignung nicht zu prüfen, sondern kommt es wie erwähnt lediglich darauf an, dass er die Anordnung gemäß § 24 Abs. 4 FSG nicht in der ihm gewährten Frist erfüllt hat. Folglich hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf zu Recht entzogen und war seine Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing